

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 41

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laufbahn erreicht, vielmehr eine grosse Zukunft vor sich hat, im In- wie im Ausland“.

Art. 3 des deutschen Infanterie-Reglements sagt: „In der Kompagnie ist die eigentliche Exerzierschule zum Abschluss zu bringen. Im Bataillon erstreckt sich diese Schulung noch auf die geschlossenen Formen, im Regiment und in der Brigade nur noch auf die Versammlungsformationen.“

„Im Bataillon findet die Gefechtsschule ihre sichere Grundlage. Auf dem Zusammenwirken der Kompagnien in allen Gefechtslagen beruht die gesammte Fechtweise der Infanterie.“

„Im Regiment erfolgt die einheitliche Erziehung zu allen Aufgaben der Ausbildung und Führung.“

Der Herr Verfasser erwähnt die Angaben des deutschen Reglements (Art. 7) über die Kommandos und hebt besonders den Satz hervor, dessen Richtigkeit Niemand bestreiten wird:

„Schlaffe Kommandoaussprache verleitet zu schlaffer Ausführung.“

Bei einem Vergleich der Einleitung zu dem deutschen und zu dem schweizerischen Exerzierreglement hätten sich einige Punkte des letzteren, die Beachtung verdienen, hervorheben lassen. Solche sind z. B.: Empfehlung an den Instrugenden, stets ruhig und gelassen zu bleiben; er solle es vermeiden, die Leute ohne Noth zu berühren. (Art. 2); schon beim ersten Unterricht auf unbedingte Ruhe zu halten. Beifügen liesse sich, er solle oft ruhen lassen, da die ungewohnte militärische Haltung den Rekruten anfänglich ermüdet; alles erst vorzeigen und dann von den Einzelnen und endlich der ganzen Klasse wiederholen zu lassen. Stets mit dem Zweck der Uebungen bekannt zu machen. Oefter mit den Uebungen zu wechseln, um das Interesse rege zu erhalten. Besonders dürften die Worte angeführt werden: „Es wäre ein falsches Verfahren, wenn man jede einzelne Uebung betreiben wollte, bis sie dem Manne ganz geläufig ist. Für einmal genügt das richtige Verständniss derselben, um zu einer andern überzugehen.“

Unsere Vorschriften, um den Mann an das Tragen des Tornisters zu gewöhnen, sind zweckmässig. (Sch. E. R. Art. 3).

Beifügen liesse sich Berücksichtigung der zerstreuten Fechtart und der Benützung des Geländes.

Das deutsche Exerzierreglement in Art. 7 erwähnt der Säbelzeichen und der Pfeife; dieses erscheint zweckmässig, wir wünschten aber Bei behalt der Vorschrift, welche (Art. 229) unseres Exerzierreglements über die Zeichen für Leitung der Tirailleure gibt.

Ausdrückliche Erwähnung, dass nur die im Reglement enthaltenen Kommandos angewendet

werden dürfen und diese, wenn sie nicht ausreichen, durch Befehle zu ersetzen sind (entsprechend dem deutschen Reglement und der Felddienstordnung) wäre wünschenswerth.

(Fortsetzung folgt.)

Handtafel für Schiesslehrer. Verlag der Liebel-schen Buchhandlung. Berlin S. W., Des-sauerstrasse 19. Preis 55 Cts.

Auf 4 Blättern steifen Kartons sind die wesent-lichsten Notizen über Schulschiessen, gefechts-mässiges Einzelschiessen und gefechtsmässiges Abtheilungsschiessen enthalten. Abbildungen geben ein Bild von richtigem und unrichtigem Korn und den Folgen des Klemmens des Korns und Verdrehens des Visirs; dann eine Abbildung der Ring-, Figur-, Knie-, Rumpf- und Kopfscheibe und der drei beim Schiessen in Betracht fallenden Linien und ihrer Bezeichnung; eine Abbildung, wann bei richtiger Verwendung des Gewehres von 1888 noch von jedem Schuss ein Treffer erwartet werden kann, und zwar bei 250 m gegen alle Ziele, bei 350 m gegen einen knieenden Gegner, bei 500 m gegen eine knieende Rotte (beide Mann neben einander), bis 600 m gegen eine stehende Rotte und gegen einen einzelnen Reiter.

Auf S. 1 finden wir die graphische Darstel-lung der mittleren Flughöhen und bestrichenen Räume. Nebstdem die dazu gehörigen Tabellen und andere Angaben und Notizen.

Es scheint, dass die Beigabe der Vorschriften für das Bedingungsschiessen und andere vorzu-nehmende Uebungen erwünscht gewesen wäre.

Die Handtafel, in bequemem Taschenformat, bildet sicher einen für Schiesslehrer sehr er-wünschten steten Begleiter.

Manœuvres du service de santé de l'avant dans la prochaine guerre, par E. Gavoy, médecin principal. — Volume in-8°, broché, illustré de 13 planches coloriées, 60 pages. Chez Lavauzelle, Paris, 11, place Saint-André-des-Arts. Prix 2 fr. 50.

Ce travail expose l'organisation et la manœuvre actuelles du service de santé d'un corps d'armée et ce qu'elles devraient être dans la prochaine guerre.

L'auteur parle d'expérience: il a vu le fonctionnement du service de santé en 1870, il a vu ce fonctionnement amélioré aux grandes manœuvres de 1885 et de 1886 dans les 6e et 16e corps d'armée, et il cherche aujourd'hui de nou-veaux progrès à réaliser.

Organisation générale du service, personnel et matériel, formation de combat, fonctionnement du service de l'avant, des ambulances et des hôpitaux etc., aucun des organes de cet impor-tant service n'a été oublié par l'auteur.

En résumé, étude fort remarquable et qui sera

lue avec autant de plaisir que de fruit, non-seulement par le corps médical, mais par tous les officiers sans exception.

Schalk-Kalender 1891. Verlag von Emil Herrmann senior. Leipzig. Preis Fr. 1. 35.

Der Kalender, mit vielen Holzschnitten versehen, wird den Freunden des Humors willkommen sein.

Eidgenossenschaft.

— (Beschluss betreffend Ueberlassen von Korpsmaterial und Kasernenräumlichkeiten an Festcomités.) Der Bundesrat hat nach Antrag des Militärdepartements beschlossen: 1. Gesuchen von Festcomités um Ueberlassung von Bivouacdecken, welche als Korpsmaterial den Truppen zugewiesen und den Kantonen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, ist grundsätzlich nicht zu entsprechen. 2. Dagegen wird es ins Ermessen des Militärdepartements gelegt, nach einlässlicher Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse Gesuchen um Ueberlassung von Kasernenräumlichkeiten samt dem zudienenden Kasernenmaterial (Betten, Linge, Bettdecken) eventuell zu entsprechen, immerhin in der Meinung, das das festgebende Comité für vollständigen Schadenersatz sowohl bei Verlust als auch bei blosser Beschädigung von Kasernenmaterial zu haften hat.

— (Ueber die Begründung der Instruktorenvermehrung) durch Hrn. Nationalrath Meister berichtet die „N. Z. Z.“ wie folgt:

Im Namen der hiefür bestellten Kommission erstattet Oberst Meister Bericht. Durch die denkwürdigen Beschlüsse von 1878, von denen die meisten wieder aufgehoben werden mussten, erfuhr die durch die Militärorganisation festgesetzte Zahl der Instruktoren eine Einschränkung, unter Verletzung des Grundsatzes, dass zur Erreichung eines Lehrziels die nötigen Lehrkräfte vorhanden sein müssen. Eine Reihe von Neuerungen machen nun die Erhöhung der Zahl der Instruktoren zur absoluten Nothwendigkeit. Namentlich die Infanterie bedarf, soll sie als Hauptwaffe auf der Höhe bleiben, neuer Lehrkräfte.

Redner ist der Ansicht, es sollte durch Revision der Militärorganisation eine gründliche Besserung und zugleich eine Vereinfachung in der Instruktion eingeführt werden. Der Divisionskommandant sollte der eigentliche Kreisinstruktor der Division sein, ständig im Dienst für Instruktion, Rekrutierung; von ihm sollten die Vorschläge für Beförderungen ausgehen. Der Bundesrat betont, es seien Instruktoren erforderlich, welche durch den Grad des Wissens die Neuerungen bei der Infanterie in geeigneter Weise einzuführen vermögen, ein Ziel, das durch Vermehrung der Instruktoren erster Klasse erreicht werden kann. Die heutige Instruktion und Anwendung der Infanterie macht es erforderlich, dass in den Instruktionskursen auf jede Kompanie ein berittener Instruktor zugewiesen werde. In der Kommission fragte man sich, ob nicht mit Rücksicht auf soldatische Ausbildung auch die Zahl der Instruktoren zweiter Klasse vermehrt werden soll. In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat nimmt die Kommission mit Rücksicht auf die vorhandenen Hülfsinstruktoren vorderhand davon Umgang. Die Vermehrung des Instruktionspersonals soll nur nach und nach durchgeführt werden, die Kosten würden für das erste Jahr rund 46,000 Fr. betragen.

Anmerkung. Der Gedanke, dass der Kreisinstruktor Divisionskommandant sein soll, mag auffällig er-

scheinen. Es ist wohl damit nur gemeint, dass er Vorsteher oder Direktor des territorialen Divisionskreises in Bezug auf alles Administrative sein soll; ein Vorschlag nur die Landwehr-Divisionen mit Kommandanten zu versehen und die der Divisionen des Auszuges erst im Falle eines Aufgebotes zu ernennen, ist 1864 in dem Artikel über die Friedensorganisation eines Milizheeres in diesem Blatte gemacht worden. Die Ernennung zum Divisionär der Landwehr wäre als Ernennung in partibus infidelium zu betrachten.

— (Befreiung von der Ersatzpflicht.) Der Bundesrat hat beschlossen: 1) Es seien die Feldprediger, sowie die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten, gleich wie die Stabssekretäre für die Dauer ihrer Eintheilung von der Ersatzpflicht zu befreien. 2) Dieser Beschluss finde für das Jahr 1890 seine Anwendung in der Weise, dass bereits bezahlte Ersatzsteuern rückzuvergütten seien.

— (Sendung ins Ausland.) Herr Hauptmann Held, Instruktor II. Klasse der Infanterie im VII. Divisionskreis, ist vom Bundesrat auf ein Jahr nach Frankfurt a. d. Oder zu seiner militärischen Ausbildung abkommandiert worden.

— (Rücktrittsgehalte.) Das von den eidg. Räthen definitiv bereinigte und angenommene „Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidg. Beamten und Angestellten“ ist am 27. Sept. im Bundesblatt veröffentlicht worden. Die Referendumsfrist geht mit dem 26. Dezember zu Ende. Da das Referendum wohl nicht verlangt werden wird, so dürfte das Gesetz auf nächstes Neujahr in Kraft treten. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, solchen Beamten und Angestellten des Bundes, welche wegen Altersschwäche oder während des Dienstes entstandener Gebrechen ihrer Berufsaufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind und wenigstens 15 Jahre in der eidgenössischen Verwaltung mit treuer Pflichterfüllung gedient haben, bei ihrer Entlassung oder Nichtwiederwahl eine Entschädigung zu entrichten.

2. Diese Entschädigung besteht je nach dem Dienstalter und den persönlichen, sowie ökonomischen Verhältnissen des Betreffenden in einem Rücktrittsgehalt von 25—50% des Diensteinkommens nach dem letzten dreijährigen Durchschnitt und in nicht höherm Betrage als Fr. 2000, in Ausnahmefällen und bei mehr als dreissig Dienstjahren in einem Rücktrittsgehalt bis zu 60% des Diensteinkommens, im Maximum nicht über 2500 Fr. per Jahr, oder in einer einmaligen Abfindungssumme im Betrage von höchstens dem doppelten Diensteinkommen, wobei Besoldungen von über Fr. 6000 nur bis zu dieser Grenze in Betracht kommen. — Vorbehalten bleiben die Bundesvorschriften, welche für einzelne Klassen von Beamten und Angestellten eine andere Abfindung vorsehen.

3. Wenn ein mit Rücktrittsgehalt entlassener Beamter oder Angestellter zu irgendwelcher amtlicher Thätigkeit gegen Besoldung von Neuem verwendet wird oder in einer andern Stellung ein entsprechendes Einkommen findet, so soll der Rücktrittsgehalt während dieser Zeit in entsprechendem Betrage eingeschränkt, resp. aufgehoben werden.

4. Die Leistungen, welche dem Bunde nach diesem Gesetze auffallen, werden durch den jährlichen Vorschlag bestimmt.

5. (Referendumsklausel).

— (Aus der Rede des Herrn Bundesrat Welti) im Nationalrat am 2. Oktober in der Tessiner Debatte verdient folgende Stelle die Aufmerksamkeit des Militärs: „Wer es wagt, gegen die verfassungsmässig eingesetzten Behörden eines Kantons Gewalt zu gebrauchen, begeht